jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 5Ob525/93, 7Ob2337/96v, 7Ob223/00w, 6Ob247/09f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

AußStrG 2005 §101 Abs4
WrJWG §39
ZPO §406 Ca
ZPO §406 Cc

Rechtssatz

Beim auf Ersatz der in Zukunft fällig werdenden Kostenbeträge gerichteten Leistungsbegehren gemäß § 39 WrJWG (§ 33 JWG 1989) handelt es sich um einen von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Ansprüchen aus der Legalzession von Unterhaltsanprüchen zu unterscheidenden Ersatzanspruch, auf den die Bestimmung des § 406 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 525/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 525/93
  Veröff: ÖA 1994,31
- 7 Ob 2337/96v
  Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2337/96v
- 7 Ob 223/00w
  Entscheidungstext OGH 08.11.2000 7 Ob 223/00w
  Vgl auch
- 6 Ob 247/09f
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 247/09f
  Vgl; Beisatz: Im Fall einer Legalzession des Unterhaltsanspruchs gemäß § 34 JWG macht aber der Jugendwohlfahrtsträger einen (gesetzlichen) Unterhaltsanspruch geltend, sodass er gemäß § 406 Satz 2 ZPO bei einer nur in der Vergangenheit liegenden Verletzung Ansprüche auf künftige Leistungen geltend machen kann. (T1); Beisatz: Wobei § 406 Satz 2 ZPO im hier interessierenden Zusammenhang nunmehr § 101 Abs 4 AußStrG entspricht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0041094

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at